

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber unseren Vertragspartnern erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

I. Vertragsschluss / Schriftform

1. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform (auch Telefax und Email), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Liefervertrag wird ausschließlich auf Grund der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossen, die damit Bestandteil des Liefervertrages werden. Mit Unterfertigung des Liefervertrages werden daher die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere auch konkludente Handlung Vertragsinhalt.

II. Preise / Bearbeitungszuschläge

1. Es gelten die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise und gewährten Rabatte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2. Für Bestellmengen, die die in unserer jeweilig gültigen Preisliste festgesetzten Mindestmengen und /oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

3. Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetriebliche Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen, oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungen, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

4. Im Konkurs- oder Ausgleichsfall des Bestellers gilt ein allfälliger Rabatt als nicht gewährt. Der Kaufpreis entspricht in diesem Falle dem Grund- oder Listenpreis zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

III. Lieferfristen / höhere Gewalt / Abrufaufträge / Teillieferungen / Sonderanfertigungen

1. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger schriftlicher Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn an deren letzten Tag von uns die Mitteilung ergeht, dass die Ware abholbereit ist.

2. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Besteller all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

3. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferanten sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Der Besteller ist nicht berechtigt, aus dem Umstand der Verlängerung der Lieferfrist wie immer geartete Ansprüche abzuleiten.

4. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge auf dessen Gefahr und Kosten liefern.

5. Teillieferungen sind zulässig.

6. Bei Sonderanfertigungen dürfen wir die Bestellmenge angemessen überschreiten und die gelieferte Menge berechnen.

IV. Versand / Gefahrübergang / Verpackung

1. Der Versand erfolgt- sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist – EXW (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die somit, sofern sie nicht ohnedies für Inlandsgeschäfte zur Anwendung gelangen, auch für Inlandsgeschäfte vereinbart werden) von Berndorf oder von einem anderem, in Österreich gelegenen, von uns benannten Ort.

Ab diesem Ort gehen alle Transportkosten und Risiken, sowie Abgaben jedweder Art (z.B.: Zölle im Auslandsgeschäft) auf den Besteller über.

2. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen.

3. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.

V. Zahlungen

1. Zahlungen sind durch Überweisungen vorzunehmen und haben spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum abzugsfrei auf einem unserer Konten einzulangen.

2. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig entschieden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.

2. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mit verwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

3. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Der Besteller hat seine Abnehmer zu nennen und rechtzeitig von der Abtretung zu verständigen. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.

4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Er hat uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses VI 1-6 nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns die Geltendmachung dieser Rechte vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen

mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

VII. Leistungsstörungen

1. Verzug

Soweit wir uns schuldhaft im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein nachweislicher Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, bei einem über die Dauer von 10 Wochen hinausgehenden Verzug aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach VII Ziffer 3 und VIII.

2. Gewährleistung

Die gesetzlichen Rechte des Bestellers gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Soweit Liefergegenstände zur Gänze oder teilweise mangelhaft sind, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos mangelfreie Liefergegenstände liefern (d.h. etwaige Verbesserung oder Austausch, zusammen im Folgenden „Herstellungsansprüche“ genannt). Außerdem tragen wir die unmittelbaren Kosten des Aus- und Einbaus des Bestellers, sofern diese in Österreich anfallen. Eine solche Kostentragungspflicht für unmittelbare Aus- und Einbaukosten besteht daher nicht, wenn diese im Ausland anfallen. Sie besteht ferner nicht, soweit zwischen ihnen und dem Lieferpreis der mangelhaften Liefergegenstände kein angemessenes Verhältnis besteht.

Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein.

b) Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Herstellungsansprüche hat uns der Besteller die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Verbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Verbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.

c) Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.

d) Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Verständigung von der Abholmöglichkeit, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

3. Rücktritt

a) Der Besteller kann vom Liefervertrag – ausgenommen die Fälle des Punktes III. 3. – zurücktreten, wenn uns die Erfüllung des Liefervertrages oder der Gewährleistungsansprüche unmöglich ist oder wenn wir die Erfüllung des Liefervertrages oder der Gewährleistungsansprüche über eine uns vom Besteller gestellte angemessene Nachfrist hinaus schuldhaft verzögern. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens unserer Verbesserung oder unseres Austausches.

b) Im Fall des Konkurses des Bestellers oder im Fall der Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Bestellers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen beziehungsweise Sicherstellungen zu fordern, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Unser Unternehmen ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ab dem Tag der Bereitstellung der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.

VIII. Schadenersatz

Wir haften – soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich in folgenden Fällen:

- (1) Vorsatz
- (2) Grobe Fahrlässigkeit
- (3) Schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- (4) Arglistiges Verschweigen von Mängeln
- (5) Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften
- (6) Soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

IX. Haftungsausschluss und Beweislast

1. Soweit nicht in VII Ziffer 1 und Ziffer 2 und VIII etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
2. Den Besteller trifft – soweit gesetzlich zulässig – die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Schadenersatz und Leistungsstörungen gegeben sind. Dies gilt auch für ein Verschulden unsererseits.

X. Garantie

Die Übernahme von Garantien durch uns muss ausdrücklich vereinbart werden, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach den Regelungen des Lieferumfangs befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

XII. Geheimhaltung

Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheimhalten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.

Jede Partei behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus wir liefern.
2. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.



3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

Schaeffler Austria GmbH